

**Satzung der Stadt Datteln über die örtlichen
Bauvorschriften für die Beisenkampsiedlung vom 22.10.2003**

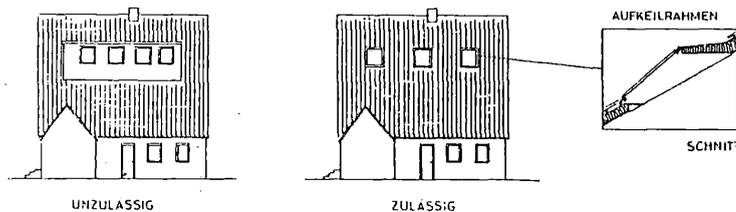
Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439/445), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat am 14.10.2003 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich der Beisenkampsiedlung und ist im beiliegenden Übersichtsplan M 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

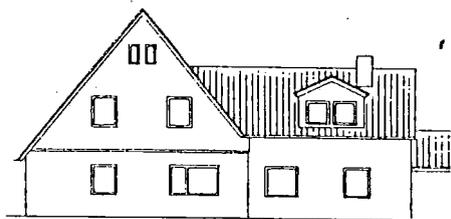
§ 2

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in Höhe des Spitzbodens auf der Straßenseite nicht zulässig. Zur notwendigen Belichtung sind hier Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen zulässig.



§ 3

Auf der Straßenseite sind bei traufständigen Anbauten im Dachgeschoss (1. Obergeschoss) Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte zulässig.

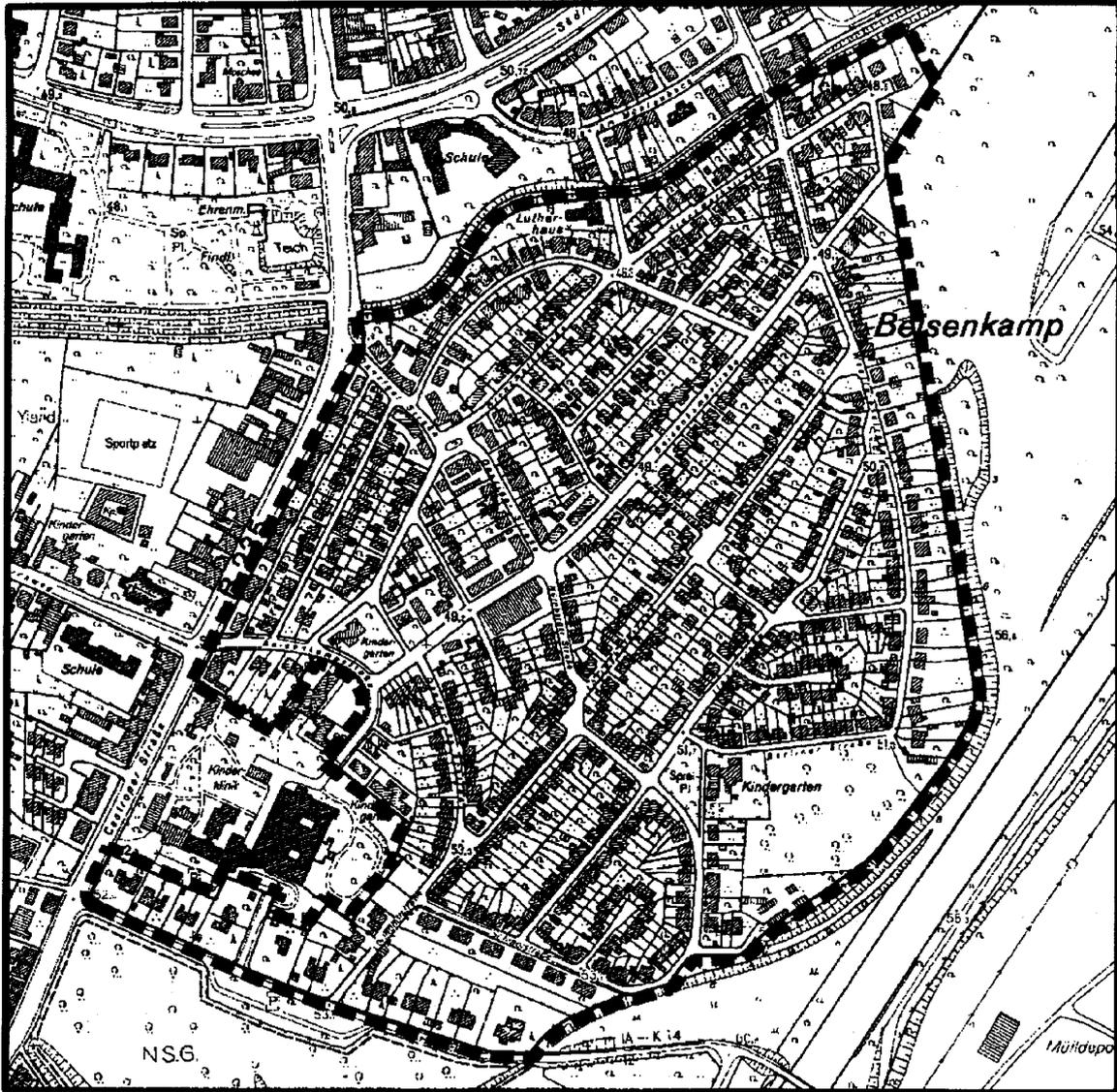


§ 4

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln vom 10.03.1997 über die örtlichen Bauvorschriften für die Beisenkampsiedlung außer Kraft.



STADT DATTELN Stadtplanungs- und Vermessungsamt

ÜBERSICHTSPLAN

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für die "Beisenkampsiedlung"



Abgrenzung des Satzungsbereiches

Stand: 13.10.2003

Maßstab:

